

STATUTEN DES VEREINS

söldknechte compania carantania

I

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „söldknechte compania carantania“ und hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

II

Vereinszweck

Der Verein ist ein Mittelalterverein mit Schwerpunkt auf historischem Fecht- und Schaukampf sowie auf historischer Darstellung. Der Verein dient zur Teilnahme, Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Aufführungen und Äußerungen von verschiedenen Künsten und Kulturausprägungen mit dem Schwerpunkt lebendige Geschichte des Mittelalters.

Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch, parteilos und unabhängig.

III

Ideelle Mittel

Zur Erlangung des Vereinszwecks dienen insbesondere nachstehende ideelle Mittel:

- a) Teilnahme an sowie Durchführung von Mittelalterveranstaltungen
- b) Teilnahme an sowie Durchführung von Veranstaltungen mit historischem Fecht- und Schaukampf
- c) Teilnahme an sowie Durchführung von Veranstaltungen mit historischer Darstellung
- d) Teilnahme an sowie Durchführung von karitativen Veranstaltungen
- e) Teilnahme an sowie Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Präsentationsveranstaltungen und dergleichen
- f) Teilnahme an sowie Durchführung von Veranstaltungen in historischer Gewandung bzw. historischer Rüstung

IV

Materielle Mittel

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Erträge aus Mittelalterveranstaltungen
- b) Erträge aus Veranstaltungen mit historischem Fecht- und Schaukampf
- c) Erträge aus Veranstaltungen mit historischer Darstellung
- d) Erträge aus Schulungen, Vorträgen, Präsentationsveranstaltungen und dergleichen
- e) Allfällige Zuwendungen wie Spenden, Subventionen und Sponsorgelder

Die Bezahlung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen ist nicht vorgesehen.

V Aufnahme

Der Verein besteht aus ausübenden Mitgliedern, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen sowie aus unterstützenden Ehrenmitgliedern, die die Vereinstätigkeit vor allem durch materielle und finanzielle Unterstützungen fördern.

Jedes neue ausübende Mitglied hat als Anwärter folgendes Aufnahmeverfahren zu durchlaufen: Eine Probezeit von der Dauer etwa eines Jahres (die Probezeit kann bei Bedarf verkürzt oder verlängert werden), wobei die Aufnahme hierzu durch den Obmann erfolgt, dem das Recht zusteht, die Aufnahme in die Probezeit ohne Angabe von Gründen zu verweigern. In der Probezeit hat der Anwärter gestellte Aufgaben zu erfüllen, die geforderten Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände zu besorgen, Veranstaltungen gemeinsam mit den anderen Vereinsmitgliedern zu besuchen, regelmäßig zu den Fechtrainings zu kommen sowie Einsatzwille und Mitarbeit bei Vereinsarbeiten und Vereinsangelegenheiten zu zeigen. Aufgaben und Ausrüstung sind abhängig vom Alter (Vollendung des 18. Lebensjahres) und Geschlecht des Anwärters. Die Aufnahme des Anwärters als Mitglied erfolgt nach bestandener Aufnahmezeremonie durch Beschluss des Vorstandes (einstimmig). Damit endet die Probezeit. Das Mindestalter für die Aufnahme als Mitglied ist die Vollendung des 14. Lebensjahres.

Unterstützende Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes (einstimmig) aufgenommen.

VI Arten von Mitgliedern, ihre Rechte und Pflichten

Eine Person kann zu einem bestimmten Zeitpunkt (hinsichtlich der Rechte und Pflichten) ausschließlich eine einzige Art von Mitglied sein. Das Recht in den Vereinsvorstand zu wählen oder gewählt zu werden, steht allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.

Anwärter (vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Probezeit bis zum Zeitpunkt des Endes der Probezeit): Sie sind keine Mitglieder und haben das Recht an bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anwärter sind besonders zur Mitarbeit im Verein verpflichtet.

Unterstützende Ehrenmitglieder (vom Zeitpunkt der Aufnahme als unterstützendes Ehrenmitglied durch den Beschluss des Vorstandes bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein): Sie haben das Recht an bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie allen Versammlungen des Vereins beizuwohnen. Unterstützende Mitglieder sind nicht zur Mitarbeit im Verein verpflichtet, können aber freiwillig mitarbeiten.

Ordentliche Mitglieder (vom Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein): Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereins auszuüben. Ordentliche Mitglieder sind nicht zur Mitarbeit im Verein verpflichtet, können aber freiwillig mitarbeiten.

Vereinsratsmitglieder (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich als Vereinsratsmitglied freiwillig gemeldet haben – vom Zeitpunkt der Bestätigung ihrer Meldung durch den Vorstand bis zum Zeitpunkt der Bestätigung ihrer Abmeldung durch den Vorstand): Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Organe

des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereins auszuüben. Vereinsratsmitglieder können von einem Vorstandsmitglied zur Mitarbeit im Verein verpflichtet werden. Sie genießen Vorrechte gegenüber ordentlichen Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder (ordentliche Mitglieder oder Vereinsratsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurden – vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zum Zeitpunkt der Neuvergabe ihres Vorstandspostens bzw. ihrer Abwahl): Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereins auszuüben. Vorstandsmitglieder sind zur Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie genießen Vorrechte gegenüber ordentlichen Mitgliedern und Vereinsratsmitgliedern.

Die Anwärter und Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Statuten des Vereins und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.

VII

Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Probezeit

Die Mitgliedschaft bzw. Probezeit erlischt in folgenden Fällen:

- a) durch freiwilligen Austritt – unter Einhaltung folgender Fristen vom Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung beim Obmann: 1 Tag für Anwärter; 10 Tage für ordentliche Mitglieder; 20 Tage für Vereinsratsmitglieder; 30 Tage für Vorstandsmitglieder.
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied den Statuten, dem Vereinszweck oder den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinsinteressen gerichtete Handlungen setzt.
- c) durch den Tod.

VIII

Organe

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) die Schlichtungseinrichtung

IX

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über Beschluss des Obmanns oder des Vorstandes (einfache Mehrheit) jederzeit einberufen werden.

Der Obmann bzw. Vorstand muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder das fordert. Bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Arbeit/Leistung des Vorstandes
- b) den Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entwicklungen besonderer Tragweite und Bedeutung
- d) allfällige Anträge
- e) Wahlen bzw. Neuwahlen des Vorstandes (der Vorstandmitglieder) bzw. der Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Sie ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie nach Ablauf einer halben Stunde abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

Die Beschlüsse bzw. die Wahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines Rechnungsprüfers erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

X Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus den Vereinsratsmitgliedern und unterstützt den Vorstand bei Erledigung der Vereinsarbeit und Vereinsangelegenheiten.

XI Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) direktorischen Obmann (Obmann)
- b) stellvertretenden Obmann (Obmannstellvertreter)
- c) Finanzsekretär
- d) stellvertretender Finanzsekretär
- e) Schriftführer
- f) stellvertretender Schriftführer (Schriftführerstellvertreter)

Die Vorstandsmitglieder werden bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Ausschließlich Mitglieder des Vereinsrats und Vorstandsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Obmann, in seiner Verhinderung ein von diesem beauftragtes Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach innen und außen und überwacht die Vereinsgebarung. Die Vereinsarbeiten und Vereinsangelegenheiten werden von den Vorstandsmitgliedern in Abhängigkeit ihrer Funktion im Vorstand erledigt. Vereinsarbeiten können auf beschränkte Zeit vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied (teil)delegiert werden. Die jeweiligen Stellvertreter sind in zweiter Linie für die Erledigung zuständig (bei Verhinderung).

Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder (nicht erschöpfend):

Obmann: Tagesgeschäft der Organisation (Planung, Durchführung) von üblichen Veranstaltungen und des laufenden Schriftverkehrs;

Finanzsekretär: Tagesgeschäft der Finanzangelegenheiten: Abrechnung von Veranstaltungen; Abrechnung von Einkäufen für den Verein; Abrechnung und Auszahlung von Werkverträgen;

Schriftführer: Schriftverkehr, der über das Tagesgeschäft hinausgeht; Pressearbeit;

Vereinsarbeiten und Vereinsangelegenheiten, die über das übliche laufende Tagesgeschäft hinausgehen, sind vom Vorstand gemeinschaftlich (mindestens zwei Vorstandsmitglieder – in logischer Zusammenstellung: in schriftlichen Angelegenheiten der Obmann und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter; in Finanzangelegenheiten der Obmann und der Finanzsekretär bzw. deren Stellvertreter) zu erledigen: Organisation großer Veranstaltungen, Tätigkeit großer finanzieller Ausgaben; Werbekampagnen, usw.

XII Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind zwei Personen, die bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Ihnen obliegen die laufende Überprüfung der Finanzlage des Vereins, die Warnung vor finanzieller Gefahr und insbesondere die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber zu den Vorstandssitzungen in denen über die Verwendung von Vereinsmitteln beraten wird, eingeladen werden.

XIII Schlichtungseinrichtung

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind tunlichst einvernehmlich beizulegen.

Ist dies nicht möglich, ist eine Schlichtungseinrichtung zu bilden, in die jede streitende Partei zwei Vereinsmitglieder zu Schlichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann der Schlichtungseinrichtung wählen. Kommt über die Wahl des Obmanns der Schlichtungseinrichtung keine Einigung zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist letztgültig und endgültig.

XIV Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an:

SOS-Kinderdorf
Stafflerstraße 10 a
6020 Innsbruck

Klagenfurt, am 09. 03. 2006